



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/112-PMVD/2025

11. September 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2025 unter der Nr. 2904/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts im 2. Quartal 2025“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die zu meinem unmittelbaren Mitarbeiterstab zählenden Personen, deren Verwendungsbezeichnungen sowie die Rechtsgrundlagen der Dienstverhältnisse sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Name	Amtstitel/ Dienstgrad	Titel	Rechtsgrundlage	Verwendung
MARKHART Roman		BA LL.M.	§ 2 NÖ PÜG	Kabinettschef
SCHRÖTTER Friedrich	GenMjr	Mag.	BDG 1979	Stabschef der Bundesministerin
HEINREICHESBERGER Bernhard	Kmsr	BA MA	§ 36 VBG	stellvertretender Kabinettschef
KLEIN Alexander	ObstdG	Mag.(FH) Mag.	BDG 1979	Leiter Referat Militärische Angelegenheiten
ROTH Anna-Maria	Kmsr	Mag. Bakk.phil.	VBG	Pressesprecherin
SELZER Martin	Bgdr	MA	BDG 1979	Adjutant der Bundesministerin & Leiter Adjutantur
DEDLMAHR Dieter	Vzlt		BDG 1979	Leiter Administration
GRIES Gerhard	ADir		BDG 1979	Leiter Referat Soziale Anbringungen

Da dem im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eingerichteten Kabinett und Generalsekretariat (KBM&GS) über die üblichen Agenden hinaus zusätzliche Aufgaben zugeordnet sind, standen 31 weitere Bedienstete über den unmittelbaren Mitarbeiterstab hinaus als Referenten und Sachbearbeiter, Kanzlei- und

Sekretariatsmitarbeiter sowie als Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte zur Verfügung. Die monatlichen Kosten meines unmittelbaren Mitarbeiterstabes und der mit sonstigen Agenden betrauten Mitarbeiter, die im zweiten Quartal 2025 anfielen, sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

	April	Mai	Juni
Unmittelbarer Mitarbeiterstab	61.907,85 €	61.907,85 €	85.711,78 €
Referenten, Sachbearbeiter, Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter, Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte	152.956,21 €	148.190,02 €	222.188,72 €

Angemerkt wird, dass in meinem Ressort organisatorisch kein eigenes Generalsekretariat eingerichtet ist. Das KBM&GS wird im BMLV in einem abgebildet, wodurch es zu personellen Ressourceneinsparungen kommt.

Zu 6:

Im zweiten Quartal 2025 waren insgesamt drei Personen mit Agenden der Öffentlichkeits- und Pressearbeit im KBM&GS betraut. Die für diesen Personenkreis monatlich angefallenen Kosten sind nachstehender Übersicht zu entnehmen. Angemerkt wird, dass die Kosten bereits in der Kostenaufstellung zu den Fragen 1 bis 5 inkludiert und daher nicht zusätzlich angefallen sind:

April	Mai	Juni
21.792,06 €	21.792,06 €	32.688,09 €

Zu 7 bis 11:

Mit Arbeitsleihvertrag im technischen Sinne war im zweiten Quartal 2025 keine Person im KBM&GS beschäftigt. Ein Mitarbeiter wird gemäß § 2 des Niederösterreichischen Personalüberlassungsgesetzes (§ 2 NÖ PÜG) vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abgeordnet. Das Leihentgelt ist vergleichbar mit dem Sonderentgelt für einen „All-in Sondervertrag“ als Büroleiter der Bewertungsgruppe v1/5. An das Land NÖ als Leihgeber werden keine über die monatlichen Vollkosten hinausgehenden Entgelte entrichtet. Die angeführten Kosten sind bereits in der Kostenaufstellung zu den Fragen 1 bis 5 enthalten und sind daher nicht zusätzlich angefallen. Die übrigen Mitarbeiter sind Bedienstete des Bundes. Hinsichtlich der monatlichen Kosten der direkt beim Bund angestellten Bediensteten verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Zu 12:

Nein.

Zu 13 und 14:

Zeitliche Mehrleistungen, die im Rahmen von dienstlichen Tätigkeiten im regelmäßigen Umfang im KBM&GS anfallen, werden in Form von sogenannten Überstundenpauschalen abgegolten. Darüber hinaus werden auch Einzelüberstunden verrechnet. Konkret wurden Bediensteten im zweiten Quartal 2025 Überstunden im Ausmaß von 73.661,31 Euro abgegolten. Für jene Bediensteten, die die Mehrdienstleistung bereits in der Funktionszulage (All-in-Bezüge) enthalten haben bzw. vertraglich fixiert zum Monatsentgelt (Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen) beziehen, gelten alle Mehrdienstleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagsüberstunden als abgegolten. Im zweiten Quartal 2025 wurden weder Leistungsprämien gemäß § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948 noch Belohnungen gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956 an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KBM&GS ausbezahlt.

Zu 15:

Keine.

Mag. Klaudia Tanner

